



S A T Z U N G

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Kreisverband Lippe e.V.**

Kurzform: NABU Lippe

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.04.2015
Eintragung beim Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister 397 am 09.08.2016

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Wirkungsbereich	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 3
§ 3	Finanzmittel	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft und Beiträge	Seite 4
§ 5	Gliederung und Zuständigkeit	Seite 5
§ 6	Organe	Seite 5
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 8	Vorstand	Seite 6
§ 9	Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Kassenprüfung	Seite 7
§ 10	Allgemeine Bestimmungen	Seite 7
§ 11	Jugendordnung der Naturschutzjugend Lippe im Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Lippe e. V.	Seite 8
§ 12	Auflösung	Seite 11

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

**Naturschutzbund Deutschland,
Kreisverband Lippe e. V.
Kurzbezeichnung NABU Lippe.**

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (nachfolgend Bundesverband genannt) gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes. Sein Emblem entspricht § 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend NABU NRW genannt) an.

(2) Der NABU Lippe hat seinen Sitz in Lemgo und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

(3) Sein Wirkungsbereich ist vorrangig der Kreis Lippe.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des NABU Lippe sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen sowie die Erhaltung und Förderung naturnaher Umwelt und der Biodiversität. Der NABU Lippe führt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage durch.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern,
- b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, vor allem für bedrohte Arten durchzuführen,
- c) naturnahe Lebensräume zu pflegen, zu entwickeln oder neu anzulegen,
- d) Ankauf und Pacht von Grundstücken, insbesondere von ökologisch wertvollen Flächen,
- e) die Ziele des Natur- und Umweltschutzes öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
- f) bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes mitzuhelfen,
- g) bei Planungen mitzuwirken, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind,
- h) für den Tierschutz einzutreten, einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,
- i) für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung einzutreten,
- j) den Natur- und Umweltschutzgedanken in der Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern, insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung einer Umweltbildungsstätte sowie durch Publikationen, Vorträge und Veranstaltungen,
- k) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren, speziell über Fragen des Arten-, Natur- und Umweltschutzes,
- l) gemäß den genannten Aufgaben auf Gesetzgebung und Verwaltung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten.

- (3) Der NABU Lippe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der NABU Lippe ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der NABU Lippe hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des NABU Lippe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Lippe.
- (2) Der NABU Lippe erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des NABU Lippe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Lippe keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des NABU Lippe können natürliche sowie juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU Lippe. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der NABU Lippe nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert.
Mit dem Beitritt zum NABU Lippe erkennt der Antragsteller / die Antragstellerin die Satzung des NABU Lippe an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Lippe oder dem Bundesverband erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen Zweck und Aufgaben nach § 2 verstößt, kann vom Vorstand des NABU Lippe ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann es innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der NABU NRW endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (7) Korporative Mitglieder des NABU Lippe sind juristische Personen mit Stimmrecht. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des NABU Lippe durch den Landesverband oder das Präsidium des Bundesverbandes von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt.
- (9) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Er wird anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederung verteilt. Im Mindestbeitrag ist der Betrag für den Bezug der Verbandszeitschrift enthalten.
- (10) Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zur Fälligkeit der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 5 Gliederung und Zuständigkeit

- (1) Der NABU Lippe als Untergliederung des Bundesverbandes betreut die in seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung oder Auflösung des NABU Lippe bedarf der Zustimmung des NABU NRW.

- (2) Der NABU Lippe kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 Untergruppen (Arbeitsgruppen) einrichten; diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit.
- (3) Der NABU Lippe ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes und des NABU NRW gebunden.

§ 6 Organe

Organe des NABU Lippe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des NABU Lippe. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des NABU Lippe eine Stimme. Zur Stimmabgabe muss das Mitglied persönlich erscheinen, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern sowie der Vertreter und Vertreterinnen für die Landesvertreterversammlung des NABU NRW,

- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) den Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Bundesverband nach § 4 (7),
 - f) die Auflösung des NABU Lippe nach §12 (1).
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres statt. Zeit, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform postalisch oder per E-Mail an die letzte bekannte postalische oder E-Mail-Adresse. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des NABU Lippe eingegangen sein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich beantragen. Für die Einladung und die Behandlung ergänzender Anträge gelten die Regelungen in § 7 (4).
- (6) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Vorschläge müssen spätestens mit der Tagesordnung allen Mitgliedern im Wortlaut bekanntgegeben werden.
- (7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. offen.
- (8) Der Vorstand des NABU NRW ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom/von der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Mitgliedern.
Dem Vorstand gehören an:
der/die Vorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende,
der/die Kassenwart(in),
der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in der Naturschutzjugend (§ 11)
und die übrigen gewählten Mitglieder des Vorstands.
Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des NABU Lippe sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des NABU Lippe entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüs-

sen der Organe des NABU NRW. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (3) Die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder und die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb des Vorstandes bleiben einer Regelung durch Vorstandsbeschluss vorbehalten. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern Aufgaben übertragen und zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung Arbeitskreise bilden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand die freigewordene Stelle für die Dauer der laufenden Amtsperiode kommissarisch besetzen.
- (5) Der/Die Vorsitzende des NABU Lippe oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, jedoch mit der Maßgabe, dass der/die stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende des Vereins tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Vertretungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu diesen lädt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende in Textform (Versand auch per Mail möglich) oder mündlich, nach Möglichkeit mit einer Frist von mindestens acht Tagen, ein.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Vertreterversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/Kassenwartin verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer(innen). Die Kassenprüfer(innen) werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand des NABU Lippe angehören. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im NABU Lippe, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann beschließen, dass:

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder für die Durchführung bestimmter Aufgaben eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG oder der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG erhalten können.
- (2) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zu Grunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
 - (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
 - (5) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Jugendordnung der Naturschutzjugend Lippe im Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Lippe e. V.

- (1) Name und Sitz

Die Jugendgruppe, im folgenden Naturschutzjugend genannt, führt den Namen

**Naturschutzjugend Lippe im Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Lippe e. V.,
Kurzbezeichnung NAJU Lippe.**

Sie hat ihren Sitz in Lemgo.

- (2) Zweck und Aufgaben

Die Naturschutzjugend verfolgt ausschließlich gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Ziele.

Die Naturschutzjugend will in Jugendlichen das Verständnis für den umfassenden Schutz der Natur und Umwelt wecken und fördern. Dazu gehört insbesondere die Schaffung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere, die Schaffung einer menschenwürdigen Umwelt und die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens.

Darüber hinaus will die Naturschutzjugend ihre Mitglieder zum demokratischen und staatsbürgerlichen Denken und Handeln im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erziehen und zur Persönlichkeitsbildung innerhalb der Gemeinschaft beitragen. Die Verwirklichung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

- a) regelmäßige Durchführung von Gruppentreffen, naturkundlichen Exkursionen, Seminaren, Freizeiten, Arbeitseinsätzen u. ä.,
- b) gemeinsame Besuche naturkundlicher, staatsbürgerlicher und kultureller Veranstaltungen,

- c) eigenverantwortliche Gestaltung des Gruppenlebens,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit,
- e) regionale und überregionale Kontakte mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen.

(3) Mitgliedschaft

Mitglied der Naturschutzjugend ist jeder Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren, der zugleich Mitglied im NABU Lippe ist.

Mitglieder des Jugendvorstandes können auch älter als 27 Jahre sein.

(4) Vorstand

Der Vorstand der Jugendgruppe besteht mindestens aus

- dem/der Vorsitzenden (Jugendwart/in)
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- und den übrigen gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung nach demokratischen Prinzipien gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der/die Jugendwart/in, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in, führt die Geschäfte der NAJU Lippe. Er/Sie vertritt die NAJU Lippe nach außen und nimmt ihre Belange gegenüber dem Kreisverband wahr.

In ihrer Arbeit wird die NAJU Lippe vom Landesjugendleiter/in bzw. der Landesjugendgeschäftsstelle unterstützt.

(5) Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend statt. Ihre Einberufung hat schriftlich wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Auf der Versammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Wahlen
- d) Diskussion von Arbeitsvorhaben
- e) Beschlussfassung über alle die Naturschutzjugend betreffenden Probleme

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen.

(6) Jugendetat

Die von den Mitgliedern der Naturschutzjugend zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Naturschutzbundes Deutschlands. Die Jugendgruppe führt eine Kasse, für die der Kreisverband Geldmittel zur Verfügung stellt. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der/die Kassenswart/in dem Kreisvorstand sowie der Kreisjugendversammlung Rechenschaft über die Verwendung aller zur Verfügung gestellten Geldmittel ab.

(7) Allgemeine Bestimmungen

Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen im Einklang mit der Landesjugendsatzung und der Satzung des NABU Lippe bleiben und bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Abstimmungen verlangen die einfache Mehrheit.

Der Vorstand des Kreisverbandes ist zu den Mitgliederversammlungen der Naturschutzjugend einzuladen.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Naturschutzjugend verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, d. h., die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

(8) Einbindung im Kreisverband

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des NABU Lippe.

(9) Auflösung

Über die Auflösung der Naturschutzjugend entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung des Vorstandes des Kreisverbandes. Bei Auflösung der Jugendgruppe oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem NABU Lippe zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

(10) Inkrafttreten

Die vorliegende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend am 5.10.1988 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die vorliegenden redaktionellen Änderungen aufgrund der Namensänderung des Dachverbandes erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 20.3.1991 und durch Beschluss des Kreisvorstandes am 18.4.1991. Die Jugendordnung wurde durch die am 18.04.2015 von der Mitgliederversammlung des NABU Lippe beschlossene Satzungsänderung redaktionell angepasst.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des NABU Lippe beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU NRW.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Auflösung des NABU Lippe nicht berührt.
- (3) Bei Auflösung des NABU Lippe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des NABU Lippe an den NABU Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Gründungsversammlung beschloss am 16. Dezember 1977 einstimmig eine Satzung. Diese wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 15. März 1989, vom 21. März 1990, vom 20. März 1991 und vom 16. März 2011 geändert.

Die vorliegende Neufassung und Änderung dieser Satzung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des NABU Lippe am 18. April 2015.